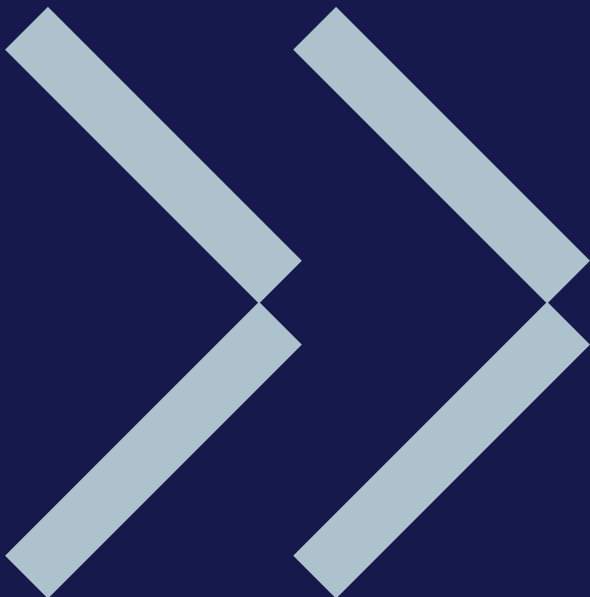


BVES STELLUNGNAHME

ZUM FESTLEGUNGSVERFAHREN ZUR
BESTIMMUNG DER KRITERIEN BEZÜGLICH
DER ZUSÄTZLICHKEIT DES
STROMVERBRAUCHS NACH §13K ABS. 3
SATZ 3 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

06. MAI 2024



INHALT

Allgemeine Anmerkungen	4
1. Enge Fassung von Zusätzlichkeit allein führt nicht zur Entlastung des Netzes – Es braucht auch die zeitliche Verschiebung	4
2. Speicher, die bei Verbrauchern installiert sind, sollten ebenfalls berücksichtigt werden	4
Anmerkungen zu Ziffer 2: Strombasierte Wärmeerzeugung	5
1. Nur Teilweises Ersetzen fossiler Erzeugung sendet falsches Signal für die Energiewende	5
2. Investive Zusätzlichkeit konsistent und technologieoffen anwenden	6
3. Planungssicherheit für Anlagenbetreiber anstreben	7
Anmerkungen zu Ziffer 3: Netzgekoppelte Speicher	7
1. Anm. zu 3c): Teilnahmepflicht aller Anlagen in einer Entlastungsregion würde viele Speicheranlagen von der Teilnahme an 13k abhalten	7
2. Ausschluss von Energiemarkt führt nicht Automatisch zu geforderter Zusätzlichkeit	8
3. Anm. Zu 3a): Erzeugungsverbot sollte dann enden, wenn Netzengpass behoben wird	8
4. Anm. Zu 3b): Verbrauchsverbot mit über einem Monat Vorlauf ist zu lang	8
Anmerkungen zu Ziffer 4: Elektrolyseure und Grosswärmepumpen	9
1. Anm. zu 4B) Teilnahmepflicht aller Anlagen in einer Entlastungsregion	9

BVES STELLUNGNAHME ZUM FESTLEGUNGSVERFAHREN ZUR BESTIMMUNG DER KRITERIEN BEZÜGLICH DER ZUSÄTZLICHKEIT DES STROMVERBRAUCHS NACH §13K ABS. 3 SATZ 3 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

Der BVES bedankt sich für die Möglichkeit, zum Festlegungsverfahren in Bezug auf das Kriterium der Zusätzlichkeit Stellung beziehen zu können. Als Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. vertreten wir mit über 350 Mitgliedsunternehmen die Speicherbranche in ihrer ganzen Bandbreite, sowohl über die Wertschöpfungskette hinweg: Forschung und Entwicklung, Technologieanbieter, Projektierer, Finanzierer, Versicherer, auf Energierecht spezialisierte Kanzleien und auch Komponentenhersteller sind bei uns organisiert. Darüber hinaus vertreten wir technologieoffen alle Formen der Energiespeicherung in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität.

Die gesellschaftlichen Kosten und Mengen der Abregelung von Erzeugungsanlagen steigen von Jahr zu Jahr. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass das Problem im Rahmen dieses Festlegungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur nun konkret adressiert wird. Durch den Einsatz von Energiespeichern im Bereich Strom, Wärme und Wasserstoff kann Abregelung sinnvoll vermieden werden. Wir begrüßen daher ebenfalls deutlich, dass Stromspeicher Eingang in die Regelung gefunden haben, genauso wie die Diskussionen zu Power-to-Heat Anlagen sowie zu Elektrolyse und Wärmepumpen. Dies stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar.

Bei aktueller Ausgestaltung ist jedoch davon auszugehen, dass die Regelung in der Praxis die notwendige Wirkung verfehlt. Die restriktiven Auflagen der Zusätzlichkeit insbesondere für strombasierte Wärmeerzeugung im Zusammenhang mit thermischen Speichern und netzgekoppelte Stromspeicher verhindern eine sinnvolle Teilnahme am Mechanismus. Jenseits der Teilnahme am Nutzen statt Abregeln ist die Fahrweise der Anlagen so eingeschränkt, dass funktionierende Geschäftsmodelle auf dieser Basis nicht absehbar sind. Zugleich wird dadurch der volkswirtschaftliche Nutzen durch die Anlagen deutlich verringert. Die Einschränkungen erscheinen aus unserer Sicht nicht sinnvoll begründet.

Die gesellschaftlichen Kosten der Abschaltungen von Erzeugungsanlagen steigen von Jahr zu Jahr. Subventioniert und ohne Wirtschaftlichkeitsberechnung zusätzliche Lasten zu etablieren, welche die Zahl der Stunden mit Abregelungen auf ein erträglicheres Maß reduzieren, wird maximal zu einer leichten Milderung von Symptomen beitragen, aber das Problem nicht lösen.

Bei Elektrolyseuren und Großwärmepumpen wurde eine im Vergleich pragmatische Lösung der investiven Zusätzlichkeit bereits gefunden. Viele Punkte der Begründung für den hier waltenden Pragmatismus treffen ganz genauso auch auf den Bereich Power-to-Heat sowie auch die netzgekoppelten Speicher zu. Eine Übertragung der Argumente auch auf die weiteren diskutierten Maßnahmen ist schon im Sinne der inneren Konsistenz des Verfahrens unumgänglich.

Die Herausforderungen der Energiewende liegen auf dem Tisch: zeitliche Verschiebung von Energiemengen durch Speicher, um sie dann nutzbar zu machen, wenn sie benötigt werden, Dekarbonisierung von industrieller Prozesswärme durch vollständige Elektrifizierung von Produktionsanlagen mittels thermischer Speicher und Dekarbonisierung von Heizwärme und die Produktion von Wasserstoff.

Es braucht jetzt echte und pragmatische Lösungen, welche die aktuellen Herausforderungen der Energiewende als Kontext mitdenken und in den hohen Erzeugungsmengen eine Chance für die immer dringenderen Anforderungen der Transformation sehen. Folgend unsere Anmerkungen, Kritik und Vorschläge im Einzelnen.

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

1. ENGE FASSUNG VON ZUSÄTZLICHKEIT ALLEIN FÜHRT NICHT ZUR ENTLASTUNG DES NETZES – ES BRAUCHT AUCH DIE ZEITLICHE VERSCHIEBUNG

Die Engführung des Mechanismus auf die Zusätzlichkeit berücksichtigt nicht die Notwendigkeit der zeitlichen Verschiebung von Energiemengen. Ein Energiesystem, das in zunehmendem Maße auf erneuerbarer Erzeugung beruht, braucht die Lastabnahme zur Zeit der Erzeugung. Der Zeitpunkt der Verwendung muss dabei vom Zeitpunkt der Erzeugung entkoppelt werden. Dies erfolgt durch Energiespeicherung, egal welcher Technologie.

Um eine Entlastung des Netzes zu erreichen, genügt es, die Entnahme zur Zeit des Engpasses zu erhöhen. Dies ist auch dann möglich, wenn nicht insgesamt größere Strommengen verbraucht werden, sondern diese lediglich im richtigen Moment aufgenommen werden. Strom- oder Power-to-Heat-Anlagen mit thermischen Speichern ermöglichen genau dies. Es ist deshalb unverständlich, weshalb eine Lastverschiebung nicht unter die Kategorie der Zusätzlichkeit fällt. Erfolgt eine Lastverschiebung, so stellt diese einen zusätzlichen Verbrauch zur Zeit des Engpasses dar. Die engpassentlastende Wirkung ist hier in selbiger Weise gegeben.

2. SPEICHER, DIE BEI VERBRAUCHERN INSTALLIERT SIND, SOLLTEN EBENFALLS BERÜCKSICHTIGT WERDEN

Energiespeicher in Gewerbe und Industrie, sowie in aggregierter Form auch Speicher in Privathaushalten, sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Die engpassentlastende Wirkung ist auch bei diesen Verbrauchern gegeben: Der Verbrauch bleibt zusätzlich im Moment des Engpasses.

Eine Vermeidung von Missbrauch im Rahmen des § 13k EnWG ist bereits durch die zusätzlichen Anforderungen gewährleistet, die die BNetzA unter Ziffer 3 a. und b. in dem Festlegungsentwurf beschreibt. So darf der teilnehmende Speicher gem. Ziffer 3 a. während der vom Netzbetreiber als Engpass definierten Zeit (plus eines Sicherheitszuschlags) keinen Strom erzeugen. Hierdurch wird

gewährleistet, dass kein Missbrauch stattfindet und der Speicher etwa während des Engpasses Strom mehrmals verbraucht und erzeugt, um damit höhere Erlöse zu erzielen.

Ein Ausschluss von Speichern bei Verbrauchern verstößt zudem gegen die Rechte Aktiver Kunden, mit Speichern gleichberechtigt an Flexibilitätsmechanismen teilzunehmen gemäß Art. 15 Abs. 2 (c), Abs. 5 (d) der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie RL (EU) 2019/944.¹

Über entsprechende Messkonzepte kann zusätzlich sichergestellt werden, dass Betreiber den Mechanismus nicht missbrauchen. Der netzgekoppelte Speicher, an den zusätzlich ein Verbraucher angeschlossen ist, verbraucht den Strom "zusätzlich" im Sinne der Vorschrift auch, wenn der Strom an hinter dem Speicher tatsächlich verbraucht wird, und nicht lediglich eingespeichert wird, um den Strom dann zu einem späteren Zeitpunkt wieder einzuspeisen. Solange eine Messung des eingespeicherten Stroms genau erfolgen kann und die Anforderung der Ziffer 3 a. und b. des Festlegungsentwurfs eingehalten werden, braucht es keinen Ausschluss von Speichern, welche ebenfalls an einen Verbraucher angeschlossen sind.

Aggregation von Verbraucher-Gekoppelten Speichern unverhältnismäßig und nicht zielführend

Das Potenzial von aggregierten Heim- und Gewerbespeichern gilt es zu heben. Hier ist ein großer Hebel vorhanden, die Problematik abgeregelter Strommengen anzugehen. Die Verpflichtung zur Teilnahme aller aggregierten Speicher ist in diesem Fall unverhältnismäßig, da die Fahrweisen und Interessen der jeweiligen Kunden divergieren und entsprechend berücksichtigt werden müssen.

ANMERKUNGEN ZU ZIFFER 2: STROMBASIERTE WÄRMEERZEUGUNG

1. NUR TEILWEISES ERSETZEN FOSSILER ERZEUGUNG SENDET FALSCHES SIGNAL FÜR DIE ENERGIEWENDE

Der Fokus auf die Zusätzlichkeit bei der Erzeugung von Prozesswärme allein bedeutet, dass die Umstellung auf die Anforderungen eines erneuerbaren Energiesystems noch nicht erfolgt. Denn es braucht weiterhin eine fossile Erzeugung, um die Zusätzlichkeit herzustellen.

In den kommenden Jahren braucht es Tempo bei der Umstellung auf elektrifizierte Prozesse in der Industrie. Hier allein auf Zusätzlichkeit im Sinne des teilweisen Ersetzens fossiler Erzeugung ist für die Energiewende und ihre Herausforderungen das falsche Signal. Dies gilt für Prozesswärme in der Industrie genauso wie für die Versorgung von Wärmenetzen. Vollständig elektrifizierte Anlagen würden zudem eine ungleich größere Strommenge abnehmen können. In Kombination mit thermischen Speichern kann diejenige Lastverschiebung erreicht werden, die es braucht, um die wachsenden Erzeugungsspitzen abzufangen und die Energie nutzbar zu machen.

¹ Vgl. [RICHTLINIE \(EU\) 2019/ 944 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES - vom 5. Juni 2019 - mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/ 27/ EU \(europa.eu\)](#), S. 26f.

2. INVESTIVE ZUSÄTZLICHKEIT KONSISTENT UND TECHNOLOGIEOFFEN ANWENDEN

Bislang gibt es im Rahmen der einheitlichen Strompreiszone keine lokalen Preissignale außerhalb der Regelenergieerbringung. Entlastung des Netzes kommt aber vor allem durch die Ansiedelung neuer Lasten an den Orten zustande, welche von Problemen der Abregelung betroffen sind. Über günstige Strompreise innerhalb der Region könnte dies gelingen. Über 13k kann dies nur funktionieren, wenn die Regelung pragmatisch ist und einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglicht.

Ein solch pragmatisches Kriterium ist die investive Zusätzlichkeit wie sie für Elektrolyseure und Großwärmepumpen angeführt wird.

Die Ausweitung der investiven Zusätzlichkeit über beide Verbraucher hinaus auch auf Power-to-Heat, schließen Sie allerdings explizit aus (S. 25 Abs. 2). Als Begründung nennen Sie:

„Damit wäre im Ergebnis jede neu angeschlossene Last in den Engpassregionen in den Genuss verbilligter Stromkosten gekommen. Das hätte zum einen den mit der Festlegung verbundenen Regelungsauftrag überschritten. Denn im Kern wäre dies auf eine Allokationssteuerung neuer Stromverbraucher hinausgelaufen und nicht auf zusätzliche Stromverbraucher, die in ihrer Fahrweise flexibel sind und zur Transformation zu einem treibhausgasneutralen, zu- verlässigen, sicheren und bezahlbaren Energieversorgungssystem beitragen.“ (S. 25 Abs. 2)

Dies widerspricht der Begründung für die pragmatische Fassung der investiven Zusätzlichkeit für Elektrolyseure und Großwärmepumpen, für welche keine spezifischen Verbrauchsmuster und Lastfenster vorgegeben werden. In Ihren Worten kann „die Maßnahme nach § 13k EnWG in genereller Betrachtung als Anreiz für eine Neuansiedelung in einer Entlastungsregion angesehen werden“ (S. 22).

Und weiter heißt es:

„Engpassentlastend sind Neuinvestitionen in Elektrolyseure und Großwärmepumpen nur in den Entlastungsregionen, da sie dort als erhebliche zusätzliche Stromverbraucher einen engpassentlastenden Effekt hätten.“ (S. 22)

Exakt die gleiche Begründung für die netzentlastende Wirkung durch Ansiedelung in Entlastungsregionen lässt sich eins zu eins anwenden auf:

- Die Investition in gänzlich elektrifizierte Produktionsanlagen für Prozesswärme
- Die Investition in Stromspeicher in Industrie & Gewerbe, welche in Zeiten des Engpasses Strom aufnehmen und anschließend der Produktion zuführen können
- Netzgekoppelte Speicher, welche zur Zeit des Engpasses Energie aufnehmen können

Die Eigenschaften von PtH-Anlagen sind identisch zu Elektrolyseuren (vgl. 5.5.1):

- Flexible Fahrweise
- Investive Zusätzlichkeit
- Sektorenkopplungstechnologie
- PtH-Anlagen mit einem thermischen Speicher können eine fossilbasierte Wärmeerzeugung (Prozesswärme bzw. Fernwärme) strombasiert ersetzen

Es braucht hier eine Lösung, welche Ihr Argument der Ansiedelung erheblicher zusätzlicher Stromverbraucher nicht grundlos auf spezifische Verbraucher reduziert, sondern sachgemäß technologieoffen fasst.

3. PLANUNGSSICHERHEIT FÜR ANLAGENBETREIBER ANSTREBEN

Planungssicherheit ist das wichtigste Kriterium für privatwirtschaftliche Investitionen. Nur sichere Rahmenbedingungen über einen hinlänglich großen Zeitraum reduzieren das Risiko, welches die Neuerrichtung einer industriellen Anlage mit sich bringt in ausreichendem Maße. Die Frage, wie viel Überschussstrom in den kommenden Jahren produziert werden wird, ist ungeklärt. Es ist auch unklar, zu welchen Konditionen der Strom zur Verfügung stehen wird.

Dies bedeutet, dass 13k-Strommengen stets nur zusätzlich Verwendung finden und niemals als Basis eines Geschäftsmodells dienen können.

Dieser Umstand ist zu berücksichtigen. Der Ausschluss vom Strommarkthandel bei PtH-Anlagen sowie netzgekoppelten Speichern jeweils im Vormonat der Teilnahme am 13k-Mechanismus bedeutet, dass die Anlagen nicht an 13k teilnehmen werden. Zu unsicher sind die Potenziale, während die Spreads auf den Strommärkten weiter wachsen und auch ein immer schnelleres Reagieren erfordern.

ANMERKUNGEN ZU ZIFFER 3: NETZGEKOPPELTE SPEICHER

1. ANM. ZU 3C): TEILNAHMEPFLICHT ALLER ANLAGEN IN EINER ENTLASTUNGSREGION WÜRD VIELE SPEICHERANLAGEN VON DER TEILNAHME AN 13K ABHALTEN

Grundsätzlich verhalten sich nicht alle Stromspeicheranlagen gleich. Stromspeicher eines Betreibers unterliegen auch innerhalb der gleichen Entlastungszone unterschiedlichen technischen oder wirtschaftlichen Randbedingungen und werden dadurch unterschiedlich vermarktet. Eine Teilnahmeverpflichtung aller Anlagen eines Betreibers in einer Entlastungsregion würde dazu führen, dass auch dessen kostengünstigsten Erfüllungs-Optionen nur in Kombination mit kostenintensiveren Erfüllungs-Optionen mitbieten könnten. Dies erhöht die Kosten von Portfolio-Anbietern im Vergleich zu kleineren Anbietern, was als Diskriminierung gewertet werden könnte, sowie die Gesamtkosten welche letzten Endes den Endkunden belasten werden.

Deshalb wäre es der bessere Ansatz die Erfüllung über die Verschiebung eines Sowieso-Verbrauchs innerhalb der Entlastungsregion als Teil der Erbringungskriterien explizit zu verbieten.

Die Einschränkungen tragen nicht der Tatsache Rechnung, dass Stromspeicher unterschiedlichen Rahmenbedingungen unterliegen und zu unterschiedlichen Konditionen vermarktet werden. Hier braucht es eine Anpassung an die Realität der Betreiber.

2. AUSSCHLUSS VON ENERGIEMARKT FÜHRT NICHT AUTOMATISCH ZU GEFORDERTER ZUSÄTZLICHKEIT

Die Definition von operativer Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs anhand des Strombezugs im Monat vor einer Registrierung des Verfahrens nach § 13k verhindert die effiziente Einbindung von Stromspeichern zur Reduzierung von Netzengpässen und der Nutzung von erneuerbarem Strom.

Die im Festlegungsentwurf vorgesehene Regelung würde Batterien dazu zwingen entweder am Strommarkt oder an 13k teilzunehmen. Dadurch stehen Batterien entweder dem 13k- oder dem Großhandelsmarkt nicht mehr zur Verfügung, was volkswirtschaftlich ineffizient ist. Außerdem wird damit die Zusätzlichkeit nicht gewährleistet, weil selbst wenn sich eine Batterie für eine Vermarktung im 13k-System entschieden haben sollte, die Möglichkeit besteht, dass zum Zeitpunkt der Einspeicherung der Strombezug aufgrund der Preiskonstellation im Großhandelsmarkt sowieso stattgefunden hätte. Da der 13k-Abruf mit hoher EE-Erzeugung korrelieren dürfte, ist letzteres Szenario, also dass genau zum gleichen Zeitpunkt niedrige Intraday-Preis sowieso eine Einspeicherung suggerieren würden, nicht unwahrscheinlich.

3. ANM. ZU 3A): ERZEUGUNGSVERBOT SOLLTE DANN ENDEN, WENN NETZENGPASS BEHOBEN WIRD

Um sicherzustellen, dass Stromspeicher keinen netzengpassverstärkenden Effekt haben, gilt ein temporäres Erzeugungsverbot während des Engpasses. Der Sicherheitszuschlag wird hier sehr streng angewendet (Punkt 3a). Um eine wirksame Teilnahme von Stromspeichern zu erreichen, sollten einfachere Regeln gefunden und sichergestellt werden, dass das temporäre Erzeugungsverbot dann endet, wenn der Netzengpass behoben wird. Gerade die zweijährige Erprobungsphase eignet sich dafür die Regeln nicht zu strikt auszulegen. Um eine wirksame Teilnahme von Speichern sicherzustellen, sollte daher die Regelungen für die operative Zusätzlichkeit angepasst werden. Gerade die zweijährige Erprobungsphase eignet sich dafür die Regeln nicht zu strikt auszulegen und einen möglichst kurzen Sicherheitszuschlag anzustreben.

4. ANM. ZU 3B): VERBRAUCHSVERBOT MIT ÜBER EINEM MONAT VORLAUF IST ZU LANG

Das Verbrauchsverbot mit über einem Monat Vorlauf ist zu lang. Hier sollte, wenn überhaupt ein deutlich kürzerer Vorlauf gewährt werden, damit die Speicher nicht in Zeiten, in denen der Mechanismus überhaupt nicht greift, gar nicht aktiv sind und ihr Potenzial damit nicht nutzen könnten, was eine hohe Ineffizienz der Anlagen darstellen würden.

ANMERKUNGEN ZU ZIFFER 4: ELEKTROLYSEURE UND GROSSWÄRMEPUMPEN

1. ANM. ZU 4B) TEILNAHMEPFLICHT ALLER ANLAGEN IN EINER ENTLASTUNGSREGION

Es ist erforderlich, dass die BNetzA den Begriff der "gleichartigen Anlage" in dem Tenor der Festlegung über die von ihr vorgeschlagene Definition² hinaus weiter präzisiert:

"Gleichartige Anlagen" sind Anlagen, die substituierbar sind. Anlagen sind substituierbar, wenn ihre technischen Parameter (insbes. die stromseitige Anschlussleistung) nicht wesentlich voneinander abweichen, ihre Produkte (z.B. Wasserstoff oder Wärme) an denselben Abnehmer geliefert und von diesem zu demselben Zweck verwendet werden.

Nur wenn Anlagen aufgrund der vorgenannten Merkmale vergleichbar bzw. substituierbar sind, besteht das Risiko einer unzulässigen Lastverschiebung, weshalb sie kumulativ angeboten werden müssen, d.h. von der Teilnahmepflicht erfasst werden müssen. Anlagen, die diese Kriterien nicht erfüllen, stehen nicht im Risiko einer unzulässigen Lastverschiebung und dürfen von der Teilnahmepflicht folgerichtig nicht erfasst sein. In der Festlegungsbegründung muss klargelegt werden, dass insbesondere bestimmte Rahmenbedingungen und Situationen eindeutig legitimiert werden, um zu verhindern, dass sie nach Inkrafttreten der Festlegung als Verstoß gegen die Ziffer 4.b. interpretiert werden.

- a. Die Anlagen müssen grundsätzlich technisch verfügbar sein, um an § 13k Maßnahmen teilzunehmen. Wenn einzelne Anlagen insbesondere auf Grund von planmäßigen Wartungen oder unplanmäßigen Ausfällen technisch nicht oder nur eingeschränkt verfügbar sind, ist die Voraussetzung nach 4.b. auch dann erfüllt, wenn die Teilnahme nur mit der technisch verfügbaren Leistung erfolgt.
- b. Wenn auf der Wasserstoffabnahmeseite aufgrund technischer Restriktionen – insbesondere bei dem Letztverbraucher oder dem Speicher – die Abnahme nicht oder nur eingeschränkt erfolgen kann, muss die Produktion des Wasserstoffes gleichermaßen reduziert werden. Daher muss die Voraussetzung nach 4.b. auch dann erfüllt sein, wenn die Teilnahme des Elektrolyseurs an der § 13k Maßnahme nur mit der entsprechend reduzierten Leistung erfolgt. Anlagen desselben Betreibers agieren häufig komplett unabhängig voneinander und weisen verschiedene Lieferbeziehungen auf.
- c. Die Vermarktung von Regelleistung sollte Vorrang haben. Die vorzuhaltende Leistung für den Regelenergiemarkt steht damit nicht für § 13k Maßnahmen zur Verfügung. Daher muss die Voraussetzung nach 4.b. auch dann erfüllt sein, wenn die Teilnahme des Elektrolyseurs an der § 13k Maßnahme nur mit der entsprechend reduzierten Leistung erfolgt.
- d. Insbesondere in dem Fall, dass von mehreren Anlagen (Elektrolyseuren) in der Entlastungsregion nicht alle einen Zuschlag bei den § 13k Maßnahmen erhalten haben, kann es durch Einschränkungen oder Prognoseänderungen der Stromlieferung der Erneuerbaren

² „Gleichartig im Sinne dieser Festlegung ist eine Anlage, wenn sie die teilnehmende Anlage ganz oder teilweise substituieren kann.“ Punkt 5.4.3, S. 19.

Energien per PPA dazu kommen, dass nicht bezuschlagte Elektrolyseure ihre geplante Abnahme kurzfristig ändern und vor allem in diesem Kontext reduzieren müssen, um die Anforderung an die Produktion von grünem Wasserstoff (RFNBO) sicherzustellen. Dies stellt folglich keine Lastverschiebung im Sinne der Ziffer 4.b. dar.